



März 2020

Kurzarbeitsentschädigung wegen des Coronavirus

Sinn und Zweck der Kurzarbeitsentschädigung (KAE)

Kurzarbeit bedeutet die durch den Arbeitgeber im Einverständnis mit den betroffenen Mitarbeitenden angeordnete vorübergehende Reduktion der vertraglichen Arbeitszeit. Der Arbeitsausfall wird durch die KAE angemessen entschädigt. Damit sollen Arbeitslosigkeit verhindert und Arbeitsplätze erhalten bleiben.

Beispiele, Anspruchsvoraussetzungen und Erleichterung für KAE wegen des Coronavirus

Im Zusammenhang mit dem Coronavirus gibt es zwei Fälle von Arbeitsausfällen:

- Arbeitsausfall aufgrund von behördlichen Massnahmen (Betriebsschliessungspflicht, Abriegelung etc.)
- Arbeitsausfall infolge Nachfragerückgängen z. B. wegen Infizierungängsten, Lieferstopps etc. (wirtschaftliche Gründe)

In beiden Konstellationen sind (Stand 16. März 2020) insbesondere die nachfolgenden Anspruchsvoraussetzungen zu erfüllen:

- Nachweis, dass die Arbeitsausfälle auf das Coronavirus zurückzuführen sind, sei es aufgrund von Stornierungen / Absagen, Betriebsausfällen etc. oder aufgrund behördlicher Massnahmen. Ferner kann der Arbeitgeber die Arbeitsausfälle nicht durch geeignete, wirtschaftlich tragbare Massnahmen vermeiden, und er kann keinen Dritten für den Schaden haftbar machen.
- Arbeitsverhältnisse dürfen nicht gekündigt sein.
- Arbeitsausfall beträgt mindestens 10 % der Arbeitsstunden.

- Die Arbeitszeit ist kontrollierbar.
- Der Arbeitsausfall ist voraussichtlich vorübergehend und es darf erwartet werden, dass durch Kurzarbeit die Arbeitsplätze erhalten werden können.

Ein Anspruch auf KAE kann nicht rückwirkend geltend gemacht werden.

Aktuelle Erleichterungen:

- Die Meldefrist für Coronavirus-Fälle wurde von 10 auf 3 Tage reduziert.
- Zur Fristenwahrung besteht die Möglichkeit, eine provisorische Anmeldung (per Post und teilweise per Mail – je nach Kanton) zu machen. Die Voranmeldung ist anschliessend in jedem Fall mittels Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» des Bundes auf dem Postweg einzureichen.
- Kann der Arbeitsausfall wegen des Coronavirus nachgewiesen werden, sind nicht alle Fragen gemäss Formular «Voranmeldung von Kurzarbeit» zu beantworten.
- Schriftliche Bestätigung des Arbeitgebers, dass alle von der Kurzarbeit betroffenen Mitarbeitenden mit der Einführung von Kurzarbeit einverstanden sind, genügt. Das Formular «schriftliche Zustimmung zur Kurzarbeit» des Mitarbeitenden ist nicht einzureichen.

Unsere Empfehlungen

- Genügende Arbeitszeiterfassungspflicht für «potenziell» von KAE betroffenen Mitarbeitenden einführen.
- Provisorische Anmeldung von KAE beim zuständigen Amt zur Fristenwahrung einreichen.

Balmer-Etienne AG

Kauffmannweg 4
6003 Luzern
Telefon +41 41 228 11 11

Bederstrasse 66
Postfach
8027 Zürich
Telefon +41 44 283 80 80

Buochserstrasse 2
Postfach
6371 Stans
Telefon +41 41 619 26 26

info@balmer-etienne.ch
balmer-etienne.ch



Priska Ineichen

lic. iur., Rechtsanwältin

priska.ineichen@balmer-etienne.ch



Reto Bernhard

MLaw, Rechtsanwalt

reto.bernhard@balmer-etienne.ch